

18.05.2024

Beratungspflicht durch die Berufsgenossenschaften

Beratungspflicht durch die Berufsgenossenschaft §§ 17, 18 SGB VII i.V.m. § 122 SGB VII

§ 17 Abs. 1 SGB VII

[...] die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen **sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten** [...]

Abs. 2

Soweit in einem Unternehmen Versicherte tätig sind, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist, kann auch dieser die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe überwachen. **Beide Unfallversicherungsträger sollen, wenn nicht sachliche Gründe entgegenstehen, die Überwachung und Beratung abstimmen und sich mit deren Wahrnehmung auf einen Unfallversicherungsträger verständigen.**

Kommentar:

Die Unfallversicherungsträger haben sowohl die Unternehmer als auch die Versicherten zu beraten. Die Pflicht zur Beratung der Versicherten ist durch das SGB VII neu eingefügt worden und korrespondiert mit der ebenfalls neu eingefügten Pflicht der Versicherten zur Unterstützung der Maßnahmen des Unternehmers zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für die Erste Hilfe (§ 21 Abs. 3 SGB VII) [...].



§ 18 Abs. 1 SGB VII

Die Unfallversicherungsträger sind verpflichtet, Aufsichtspersonen in der **für eine wirksame Überwachung und Beratung** gemäß § 17 erforderlichen Zahl zu beschäftigen.

Kommentar:

Die Beratungsaufgabe gehört zwar prinzipiell zur hoheitlichen Leistungsverwaltung. Dennoch hat der Gesetzgeber in § 18 Abs. 1 – ebenso wie auch in § 17 Abs. 1 – Überwachung und Beratung in einem Atemzug genannt. Dies vor dem Hintergrund, dass in der Praxis die Beratung ganz wesentlich erst aufgrund der Überwachung – z.B. aufgrund von Betriebsbesichtigungen, der Analyse von im Betrieb verwendeten Gefahrstoffen usw. – erfolgen kann. Der Gesetzgeber ist also nicht nur in § 17 Abs. 1, sondern auch in § 18 Abs. 1 von einer natürlichen Einheit von Überwachung und Beratung ausgegangen.

Hierbei geht es zwar inhaltlich um das Thema Beratung zu Präventionsmaßnahmen im Unternehmen, aber trotzdem kann uns das weiterhelfen. Sinngemäß sollte sich dies trotzdem auch auf das Thema sachliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften übertragen lassen. Ganz besonders deutlich wird es, wenn man sich §§ 17 & 18 SGB VII i.V.m. § 122 SGB VII „Sachliche und örtliche Zuständigkeit“ anschaut. Denn (wie schon mehrfach festgestellt) bezieht sich auch die Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit der BGen auf die Prävention:

§ 122 SGB VII

„(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die sachliche Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften nach Art und Gegenstand der Unternehmen **unter Berücksichtigung der Prävention** und der Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaften und die örtliche Zuständigkeit bestimmen“.

Fazit:

Wenn die Aufsichtspersonen zum Thema Prävention umfassende Beratungspflichten gem. §§ 17, 18 SGB VII haben und § 122 SGB VII die Zuständigkeit einer BG unter Berücksichtigung der Prävention vorschreibt, so ist es doch nur logisch, dass eine Aufsichtsperson auch zum Thema Zuständigkeit einer BG beraten **MUSS!**

